Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Band: 2 (1897)

Heft: 11

Artikel: Formular einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik

der III Bünde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895118

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Jahre 1799 wurde in der obern Au wieder ein Loos als Heurüti ausgetheilt und 1801 bestimmt, es dürfe jeder die Heulöser ausbrechen und 2 Jahre als Acker haben. — 1804: Jedes fortgewinterte Stück Vieh zahlt 1 fl. 20 fr. Grasmiethe. Ein Hintersäß zahlt für jedes Schmalvieh 20 fr. — 1807: Das Besenreishauen ist verboten. — 1811: Wen's in's Contingent trifft, soll Rock, Brusttuch und Hosen selbst anschaffen, das übrige die Gemeinde. Für die Landmilizen schafft die Gemeinde die Montur an. Wenn die 5 Jahre um sind, so gehört diese der Gemeinde. — 1716: Ein Armer, der nur eine Kuh vermag, soll ste fortwintern und hier sömmern dürfen unsentgeltlich. 1818: Jedem der 42 Wann zur Landmiliz gab die Gemeind 3 Thaler und den Habersack. — 1824: Der instruirten Hebamme wird für ein Instrument 10 fl. bezahlt; nach ihrem Absterben soll es der Gemeinde zusallen.

Formular

einer Instruktion der Beiboten zum Bundestag der Republik der III Bünde.*)

Der alte Bundestag war bekanntlich für die III Bünde das, was seit 1803 der Große Kat für den Kanton ist; nämlich die höchste poslitische und administrative Landesbehörde in Bünden. Bis 1803 hießen die Deputirten Beiboten, seither ist ihr Titel "Großrat". Sowohl die Beiboten wie die Großräte stimmten dis 1854, wo die neue Kantonseversassung in Kraft trat, nach Lorschrift oder nach einer sogen. Instruktion, welche die Kreisräte (die Hochgerichtse oder Gerichtsbehörden) ihnen erteilten. Sie waren verpslichtet, bei ihrer Stimmabgabe sich genau an diese Lorschriften zu halten und alles neue blos ad Referendum, d. h. zur Berichterstattung an Käte und Gemeinden anzunehmen. Erst auf Grund einer neuen Instruktion dursten sie endgültig über dieses Neue ihre Stimme abgeben.

Die Kantonsverfassung von 1854 schaffte diese Instruktionen ab und an deren Stelle trat das neue Prinzip von Art. 11:

^{*)} Abschrift aus einem alten Gerichts-Protofoll von Obvaltasna (pag. 111/112), dermalen im Besige der Familie Lanz.

"Die Mitglieder des Großen Rates stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion."

Für die Instruktionen gab es feste Formulare, wovon hier ein Beispiel mitgeteilt wird.

Structiun dal mess chi va in Dietta nomine della Drettura.

(Instruktion des Beiboten, der namens des Gerichtes zum Bundstag geht.)

Hoch und wohledelgebohrner Herr Direktor unßers Loblichen Gottshaußpunts,¹) Hochweise und wolledle Herrn Naths= und Gemeinds= Botten diser Zeit in loblichen Puntstag versamlet Derselben sampt und sonderlich unsere geringe doch willige Diensten jederzeit anvor.

Weilen die Zeit herzuo genahet, daß ein algemeiner Puntstag, laut loblichen Brauch in disen unsren freien Landt gemeiner dryen Bünthen, solle gehalten werden in welchem alle für fallende notwendige General oder particolar geschäfft zu ruhe und wolftandt deß geliebten Vaterlandts sollen abgehandlet werden. Und wir Land Ammen und Gemeinden dises unsers Loblichen Gerichtes ob Takna in dem letten Außschreiben des Hoch und woll Edelgebohrnen Herrn Directoris unsers loblichen Gottshauß Punts ermanet worden, unseren Herrn Rathsbotten zu ernamsen, und bei Zeiten auf bestimbten Puntstäglichen Congreß mit notwendiger Instruktion voller gewalts zu senden; Haben wir hiermit disen befelch nachkommen wollen und zur Vollstreckung besselbigen ift einmütiglich ernamset, und erwehlet worden der Hoch Edel wohlgebohren und Gestrengen Jungker N. N. alß unser Hochgeherter Ge= meints Genoß, deme wir frafft dises, vollen Gewalt zu consultiren, de= cretiren, ordiniren, deß zu Ehren Ruche und Wolftandt unsers gemeinen lieben Vatterlandts gereichen könnte und möchte, wollen ertheilt haben:

Doch den Allmächtigen bittende, daß er aller unsrer gnädiger Herren, Acta, Decreta et Ordinationes also dirigieren und verleiten wolle; damit es gereiche und gelange zu Seines heiligen Nammes Ehre seiner lieber Kirchen trost und Erbawung, und des lieben Vatterslandes Ruche und Wolstand!

Es haben aber unsere Ehrsame Gemeinden für gut befunden disen unsers hochweisen Nathsbotten Instruction zu inserieren folgende particularia alf namlich: 2)

¹⁾ Der Bundespräsident als Saupt des Gotteshausbundes.

²⁾ Hier folgen unter biefen Ginleitungen u. Übergängen die Instruktionsmater ien

- 1. Ift unserer Ehrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung, des vnsers Lobl. Gottshaußpunts 2c.
- 2. Ift unserer Ehrsamer Gemeinden Mehr, Will und Mainung 2c.
- 3. Zugleich ift unserer Ehrs. Smb. Mehr und Mainung d. G. 2c.
- 4. Ift unseren Ehrs. Gemeinden auch zu Ohren kommen 2c.
- 5. Alles übriges, so vorfallen werden, wollen unsere Ehrs. Gemeinden übergeben haben der Weißheit und hoher Prudenz unsers Tit. Herrn Rathsbotten zu decretieren und ordinieren alles dz, so zu Ehren Gottes seiner lieben Kirchen Erbauung, und des geliebten Vatterlandes Ruhe und Wolstand gereichen thuot: Gott den Vatter aller Gnaden ernstlich bittende, dß Er unserer Gnädiger Herren sampt und sonderlich alle Actionen, Decreta et ordinationes dirigieren und verleiten wolle damit es zu seines heil. Names Ehre seiner lieben Kirchen trost und Erbauung und des Vaterlandts Ruche und Wohlstand gereichen thüe.

Dieses Alles zu mehrer Urkundt, Bekräfftigung und corroboration haben wir unsers Chrsamen Grichts Secret Ensigel untergetruckt, so geschehen zu Zernetz in dem underen Engadin.

A. 1700 d. 20. Augusti

Landammann und Gemeinden des Gerichtes Obwaltasna diser Zeit zu Zernez versamblet.*)

3. C. M.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen im Kanton Granbünden.

Beinahe dreißig Jahre später als in Chur, gegen Ende der sechsziger Jahre, entstand auch in Thusis und zwar ebenfalls auf Initiative des dortigen Gewerbevereins eine Zeichnungsschule für Hand-werkslehrlinge. Die Unterrichtszeit richtete sich nach der Dauer der Gemeindeschule, den ganzen Sommer über waren Ferien, mitunter kam es auch vor, daß diese letztern sich auch über den Winter ausdehnten, also keine Schule gehalten wurde. Zu dem anfänglich einzigen Unterrichtsfach, dem Zeichnen, kam nachher als zweites auch Buchhaltung hinzu. Der Unterricht wurde von den Herren Dekan Lechner und Malermeister S. Wild gratis erteilt, die notwendigen Lehrmittel wurden

^{*)} Unterschriften bes Landammanns und bes Gerichtsschreibers.